



Mainz, 29. Februar 2012

An die
Mitglieder des Fernsehrates

Bericht gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug, die den Fernsehrat seit seiner letzten Sitzung erreichten, unterrichten. Beim Fernsehrat gingen im Berichtszeitraum 42 Zuschriften ein, die als Programmbeschwerden gemäß § 21 Absatz 2 der ZDF-Satzung einzustufen waren.

Programmbeschwerden

- **„Frontal 21“ vom 06.04.2010**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführer machen Verstöße gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ZDF-Staatsvertrag geltend, nach dem die Berichterstattung umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein soll. Ferner rügen sie eine Verletzung des Auftrags gem. § 11 Rundfunkstaatsvertrag, insbesondere das Gebot objektiver Berichterstattung. Schließlich machen sie einen Verstoß gegen Ziffer III. (4) der Richtlinien für Sendungen und Telemedienangebote des ZDF geltend, nach der nicht versucht werden darf, die persönliche Entscheidung durch Weglassen wichtiger Tatsachen, durch Verfälschung oder durch Suggestivmethoden zu beeinflussen. Verwiesen wird auch auf Ziffer I. (3) und (4) der Richtlinien. Die Beschwerdeführer nehmen ferner Bezug auf eine wegen des Sendebeitrags gegen das ZDF ergangene Unterlassungsverfügung des Landgerichts Köln.

Verfahrensstand: Über diese Beschwerde habe ich Sie bereits im Beschwerdebericht vom 04.10.2010 informiert.

Der Programmausschuss Chefredaktion als zuständiger Beschwerdeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.11.2011 auf ein Schreiben des Anwalts vom 07.10.2011 erneut mit der Angelegenheit befasst. Der Programmausschuss hat das Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 13.09.2011 zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund, dass der anwaltliche Vertreter der Beschwerdeführer - wie in seinem Brief vom 07.10.2011 dargelegt - die Empfehlung ausgesprochen hat, das Hauptsacheverfahren weiterzuverfolgen, hat sich der Ausschuss darauf geeinigt, die Befassung mit der Programmbeschwerde weiter zu vertagen, bis eine endgültige gerichtliche Klärung des Rechtsstreits.

- **Aktuelle Berichterstattung vom 02.12.2010**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt, dass der schriftliche Appell 26 früherer europäischen Spitzenpolitiker betreffend der Sanktionen im Nahostkonflikt weder als Nachricht noch in redaktionell aufbereiteter Form in der aktuellen Berichterstattung vom 02.12.2010 erwähnt worden sei, und vermutet hierbei eine Zensur bei der Nachrichtenauswahl.

Verfahrensstand: Über diese Beschwerde habe ich Sie bereits im Beschwerdebericht vom 23.09.2011 informiert. Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Der zuständige Programmausschuss Chefredaktion hat sich in seiner zuständigen Funktion als Beschwerdeausschuss am 10.02.2012 mit der Angelegenheit befasst. Der Programmausschuss Chefredaktion hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt und dem Fernsehrat empfohlen, die Programmbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Die Programmbeschwerde liegt dem Fernsehrat am 16.03.2012 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„Frontal 21“ vom 02.08.2011**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert in dem Beitrag „Streit auf Kosten der Frühchen“ eine einseitige Berichterstattung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In dem Beitrag seien verschiedene Protagonisten mit verschiedenen Positionen zu Wort gekommen. So hätten sich nicht nur Befürworter der Regelung für die Mindestmenge bei der Frühchenversorgung geäußert, sondern auch Gegner der Mindestmenge.

- **„Politbarometer“ vom 12.08.2011**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer sieht in der Sendung „Politbarometer“ einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 ZDF-Satzung, weil es sich bei der Beurteilung von Politikern nach „Sympathie und Leistung“ nicht um die Wahrheit, sondern um bloße Vermutungen handle.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Rangfolge der zehn wichtigsten Politiker würden die repräsentativ ausgewählten Befragten etwa alle zwei Monate anhand folgender offener Frage mit der Möglichkeit der Mehrfachnennungen bestimmen: „Wer sind aus Ihrer Sicht zur Zeit die wichtigsten Politiker bzw. Politikerinnen in Deutschland?“ Diese zehn wichtigsten Politiker würden dann in der Politbarometer-Umfrage den Befragten wie folgt zur Bewertung vorgelegt: „Bitte sagen Sie mir wieder mit dem Thermometer von plus 5 bis minus 5, was Sie von einigen führenden Politikern und Politikerinnen halten.“ Die Forschungsgruppe Wahlen frage ausdrücklich nach der persönlichen Meinung über die zu Beurteilenden. Bei dieser Beurteilung würden die Kriterien Sympathie und Leistung ineinander fließen und könnten nicht ganz trennscharf erfasst werden, denn große Sympathie könne sich auf die Beurteilung der Leistung auswirken und umgekehrt. Daher würden die Ergebnisse dieser Bewertung in der Kategorie „Beurteilung nach Sympathie und Leistung“ zusammengefasst.

Der Petent hält in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Die Beschwerde wird am 01.06.2012 im Programmausschuss Chefredaktion beraten.

- **„heute journal“ vom 02.10.2011**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt eine fehlerhafte Berichterstattung über Ungarn und macht einen Verstoß gegen Ziffer I. (4) und III. (4) der Richtlinien für die Sendungen und Telemedienangebote des ZDF geltend.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Er stimme dem Beschwerdeführer insofern zu, dass die Formulierung „der Staatspräsident Ungarns sei abgesetzt worden“ in der Einleitung zum Beitrag der ZDF-Korrespondentin fehlerhaft sei. Mit ihrer Äußerung habe die Korrespondentin jedoch weniger den formalen Akt gemeint, sondern mehr die überraschenden Umstände der Kandidatur des Nachfolgers. Die Redaktion bedaure, dass diese Formulierung der internen Kontrolle entgangen sei. Die Informationssendungen des ZDF würden weiterhin auch kritisch über politische und gesellschaftliche Vorgänge in Ungarn berichten. Dabei sei es dem ZDF jedoch nicht daran gelegen, das Ansehen Ungarns herabzuwürdigen.

- **„morgenmagazin“ vom 05.10.2011**

Behaupteter Verstoß: Der Petent vermutet in dem Beitrag „Das neue iPhone“ unerlaubte Werbung für das Apple-Produkt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der vom Petenten monierte Bericht habe sich mit den Erwartungen einer umfangreichen Fangemeinde an ein technisches Gerät befasst. Dabei habe die Sendung die kritische Frage überprüft, ob das „iPhone“ diesem Kultstatus gerecht werde. In diesem Zusammenhang habe sich die Redaktion dazu entschieden, den Beitrag optisch zu unterstützen, wobei die Präsentation der unveränderten Hülle des „iPhone 4“ zulässig gewesen sei. Da das Gerät offen gezeigt worden und Gegenstand der Berichterstattung gewesen sei, treffe der Vorwurf der Schleichwerbung nicht zu.

Über diese Beschwerde hatte ich Sie bereits im Beschwerdebericht vom 24.11.2011 informiert. Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Der zuständige Programmausschuss Chefredaktion hat sich in seiner zuständigen Funktion als Beschwerdeausschuss am 10.02.2012 mit der Angelegenheit befasst. Er hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt und dem Fernsehrat empfohlen, die Programmbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Die Programmbeschwerde liegt dem Fernsehrat am 16.03.2012 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **Sendereihe „Borgia“**

Behaupteter Verstoß: Zwei Petenten kritisieren in den Gewaltdarstellungen der ZDF-Sendereihe den Umgang mit den Jugendschutzrichtlinien und sehen darin einen Verstoß gegen den objektiven Bildungsauftrag.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Bei einer internationalen Produktion dieser Größenordnung werde die Entwicklungsarbeit des Projekts von historischen Fachberatern begleitet, um eine größtmögliche Authentizität zu gewährleisten. Bei „Borgia“ habe man zudem insbesondere darauf geachtet, Gewalt und Sexualität nicht selbstreferentiell darzustellen, sondern die Quellenlage der historischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Gemeinsam mit dem Jugendschutzbeauftragten des ZDF habe man jede einzelne Folge des Programms gesichtet und kontrovers diskutiert. So sei eine Schnittversion realisiert worden, die den Einsatz des Programms um 20:15 Uhr ermöglichte, ohne historisch fälschlich zu verharmlosen.

Die Petenten hielten in einem erneuten Schreiben ihre Beschwerde aufrecht. Der zuständige Programmausschuss Programmdirektion hat sich in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss am 09.02.2012 mit der Angelegenheit befasst. Er hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt und dem

Fernsehrat empfohlen, die Programmbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Nach ausführlicher Beratung drückt der Programmausschuss Verständnis für die Befindlichkeit des Beschwerdeführers aus. Er empfiehlt den Programmverantwortlichen, in Zukunft bei internationalen Koproduktionen noch genauer auf die Darstellung von Gewalt zu achten. Die Programmbeschwerde liegt dem Fernsehrat am 16.03.2012 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„ZDFzoom – Kampf ums Kind“ vom 26.10.2011**

Behaupteter Verstoß: Der Petent bemängelt u. a. eine falsche Tatsachenbehauptung sowie eine fehlende objektive Recherche und Darstellung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In dem Film sollte gezeigt werden, dass Kinder die Leidtragenden von fehlerhaften Gutachten in Sorgerechtsstreitigkeiten seien. Dabei wollten die Autoren vermeiden, dass Kindern durch ihre Berichterstattung weiterer Schaden zugefügt werde. Deshalb seien die Gesichter der Kinder verfremdet, ihre Namen verändert bzw. die Nachnamen nicht genannt worden. Ihm sei bewusst, dass der Film ein heikles Thema berühre und Fälle in knapper Weise darstelle. Er möchte jedoch versichern, dass das ZDF sich vom Grundsatz einer objektiven und ausgewogenen Berichterstattung habe leiten lassen. Darüber hinaus verweise er auf das Schreiben des Petenten an die Redaktion, woraufhin diese ausführlich ihren Standpunkt erläutert und zudem eine der Kritikpunkte des Petenten Rechnung tragende Textänderung an dem beanstandeten Beitrag vorgenommen habe.

- **„maybrit illner“ vom 03.11.2011**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer sieht mit der Sendung, die unter dem Titel „Europa in der Falle – gefährdet Demokratie unseren Wohlstand?“ stand, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Durch den provokant formulierten Titel sollte keinesfalls der Wert der Demokratie in Frage gestellt werden. Die Sendung habe sich mit der Frage beschäftigt, ob unser Gesellschaftssystem es demokratisch gewählten Regierungen schwer mache, in der von den Finanzmärkten vorgelegten Geschwindigkeit zu reagieren und ob sich das negativ auf unseren Wohlstand auswirke. Die Frage, ob Demokratie den Wohlstand gefährde, sei im Verlauf der Sendung eindeutig verneint worden.

- **„Topfgeldjäger“ vom 10.11.2011**

Behaupteter Verstoß: Zwei Petenten üben Kritik an dem Umgangston der Protagonisten mit dem Zuschauer.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das Format der Sendung sei mit den beiden Protagonisten (Moderator und Juror) jung und frech besetzt, was insbesondere von den jüngeren Zuschauern gut angenommen werde und ein besonderes Merkmal des Formats darstelle. Der etwas legere Umgangston solle jedoch die Zuschauer sowie die Teams nicht verletzen oder beleidigen. Daher bedaure er, dass bei den Petenten ein anderer Eindruck entstanden sei.

- **„Neues aus der Anstalt“ vom 08.11.2011**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer vermutet in der Äußerung eines Kabarettisten zu dem damals noch amtierenden italienischen Ministerpräsidenten einen Verstoß gegen die Würde des Menschen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Er stimme dem Beschwerdeführer insofern zu, dass die von diesem kritisierte Szene eine starke und plakative Überzeichnung darstelle. Allerdings seien die Künstler der Sendung grundsätzlich frei in ihrem Wirken. Im Rahmen dieser künstlerischen Freiheit komme es bei dieser Form einer politischen Live-Kabarettssendung hin und wieder zu Berührungen mit Grenzbereichen der Satire. Im vorliegenden Fall könne er jedoch keine grobe Überschreitung dieser Grenzen feststellen. Das Zitat zu löschen oder zu verbieten, käme daher einer nicht gerechtfertigten Form von Zensur gleich.

- **„Ein Heim für Tiere“ vom 16.11.2011 in ZDFkultur**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt die Ausstrahlung der Sendung mittels des virtuellen Präsentationsrahmens.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die in der Kulturschiene ausgestrahlten Programme seien in einer Zeit entstanden, als Fernseher im Privatbereich auf Röhrentechnik basierten, die seinerzeit einen Bildverlust an den Rändern mit sich gebracht hätten. Um den Zuschauern den Bildeindruck der damaligen Zeit zu vermitteln, habe man sich bei der Kulturschiene auf ZDFkultur dazu entschieden, einen Rahmen um das Bild zu legen. Die Redaktion positioniere sich damit bewusst zu den Programmen und werbe für ein Verständnis dieser aus früherer Entstehungszeit heraus. Da es sich bei dem Rahmen ausschließlich um eine redaktionell gestalterische Entscheidung handle, könne er keinen Verstoß gegen den öffentlich-rechtlichen Programmauftrag feststellen.

- **„Verschollen am Kap (2/2)“ vom 17.11.2011**

Behaupteter Verstoß: Der Petent macht einen Verstoß gegen die Richtlinien des ZDF zur Sicherung des Jugendschutzes geltend.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die vom Petenten kritisierte Gewaltszene werde im Film eindeutig den „Bösen“ zugeordnet und als negative Tat moralisch stigmatisiert. Aufgrund der angestrebten Authentizität des Thrillers, der dramaturgischen Konsequenz und Glaubwürdigkeit und der familiären Einbindung erschienen ihm die Bilder der relativ kurzen Folterszene vertretbar, zumal die emotionale Wirkung die positiven Charaktere im Film stütze. Er habe jedoch die zuständige Redaktion und alle Beteiligten anlässlich der Kritik gebeten, auch in Zukunft sehr sorgfältig und verantwortungsbewusst auf die Notwendigkeit und Umsetzung solcher sensiblen Szenen zu achten.

- **„Moderne Wunder: Transport wertvoller Güter“ vom 17.11.2011**

Behaupteter Verstoß: Der Petent vermutet in der Sendung Schleichwerbung für die „Firma United Parcel Service Deutschland Inc. & Co. OHG“.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die vom Petenten beanstandete Dokumentation befasse sich mit dem Transport- und Lieferservice in den USA. Dabei werde diese Thematik nicht theoretisch betrachtet, sondern ganz konkret anhand der Arbeitsweisen mehrerer großer und kleinerer Unternehmen dargestellt. Dass dabei Firmen namentlich genannt würden, sei der Sache geschuldet. Zudem handle es sich bei der Dokumentation um den Lizenzkauf einer US-amerikanischen Produktion. Damit gehe einher, dass die Bilder anders inszeniert seien, als das bei einer vergleichbaren europäischen Produktion üblich sei.

- **„aspekte“ vom 18.11.2011**

Behaupteter Verstoß: Fünf Petenten üben Kritik an der Berichterstattung des Beitrags „Extreme Gewaltbereitschaft – Deutscher Rassismus besonders gewaltbereit“ der „aspekte“-Sendung vom 18.11.2011.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Nach Rücksprache mit dem Redaktionsleiter könne er versichern, dass der Redaktion eine Beleidigung Ostdeutschlands im gesamten und der Stadt Jena im speziellen fernliege. Absicht des Beitrags sei es gewesen, den Sorgen und Ängsten vieler Mitbürger nichtdeutscher Herkunft nach der Mordserie eine Stimme zu verleihen. Dabei habe der Beitrag die Frage thematisiert, wie sich die Morde auf das Zusammenleben auswirkten. Steven Uhly habe über das gesellschaftliche Klima, in dem rechtsextreme Gewalt

entstehe, einen vielschichtigen Roman geschrieben. Deshalb hätten die beiden „aspekte“-Autorinnen zusammen mit dem Schriftsteller die Stadt Jena besucht. In dem Beitrag habe Steven Uhly u. a. einen NPD-Aussteiger besucht; Bürger Jenas, die sich aus sehr unterschiedlichen Motiven gegen den starken Einfluss der NPD-Szene engagierten. Auf die sich an den Beitrag anschließende Kritik und Meinungsäußerungen habe die Redaktion mit einer Erklärung und einem Blog reagiert. Darüber hinaus habe auf Initiative der „aspekte“-Leitung am 05.12.2011 eine öffentliche Podiumsdiskussion im Theaterhaus Jena stattgefunden. Der Programmausschuss Programmdirektion hat sich im übrigen in seiner Sitzung am 09.02.2012 mit dem Beitrag befasst.

- **„maybrit illner“ vom 24.11.2011**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer übt Kritik an den Bildern auf der Monitorwand. Darin sehe er einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit sowie gegen die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Inhaltlich sei die Sendung so ausgerichtet gewesen, kritisch mit der NPD und dem rechtem Terror umzugehen. Alle Aussagen seien auch in diese Richtung gegangen. Da die vom Beschwerdeführer kritisierten Bilder in diesem Kontext gezeigt worden seien, seien sie keinesfalls als Werbung zu verstehen. Daher könne er die Kritik des Beschwerdeführers nicht nachvollziehen.

- **„Marie Brand und ... – Marie Brand und der Moment des Todes“ vom 24.11.2011**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die dargestellten Bilder der Szene im Schlachthaus.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der vom Beschwerdeführer kritisierten Darstellung im Schlachthaus werde zwei Sekunden lang ein totes Rind gezeigt, das in ein Auffangbecken falle. Der Fokus bei der Bildgestaltung liege dabei eindeutig auf der Protagonistenfigur des Malers, der diese Szene in einer Zeichnung festhalte. Um jeglichen Eindruck eines falschen Voyeurismus zu vermeiden, seien am Drehort alle tierrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden und die Darstellung des Tieres erfolgte in einer weitwinkligen Einstellung.

- **„Frontal 21“ vom 06.12.2011**

Behaupteter Verstoß: Der Petent vermutet in dem Beitrag „Jubiläum – Zehn Jahre Frontal 21“ einen Verstoß gegen § 6 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag (umfassende, wahrheitsgetreue und sachliche Berichterstattung) und § 10 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag (anerkannte journalistische Grundsätze).

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Bei dem beanstandeten Beitrag handle es sich nicht um einen kritischen Magazinbeitrag in „Frontal 21“-Manier, sondern um ein buntes, ironisierendes und unterhaltendes Rückblick-Format. So seien in 33 Sekunden mehrere Beiträge zum Thema Video- und Computerspiele zusammengefasst worden, die in einem Zeitraum von mehreren Jahren gesendet worden waren. „Frontal 21“ habe Video- und Computerspiele in dem Jubiläumsbeitrag vor allem deshalb erwähnt, weil es dazu außergewöhnlich viele Reaktionen gegeben habe. Deren teils humorvoller Ton habe die Redaktion auf die Idee gebracht, sie in den Jubiläumsbeitrag aufzunehmen.

Der Petent hält in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Die Beschwerde wird am 01.06.2012 im Programmausschuss Chefredaktion beraten.

- **„Länderspiegel“ vom 10.12.2011**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer moniert im gesendeten Beitrag „Dauerthema Fluglärm“ eine einseitige Berichterstattung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Entscheidung zum Drehort Gosen sei in der Tatsache begründet, dass in der Produktionswoche vor der Ausstrahlung gerade eine Veranstaltung der Bürgerinitiative in Gosen anberaumt gewesen sei, die das Länderspiegel-Team mit der Kamera aktuell habe besuchen können. Er versichere, dass es dabei keine Anregung, Empfehlung oder Einflussnahme durch Dritte gegeben habe. Er könne dem Petenten aber versichern, dass die Sendungen des ZDF und insbesondere auch der Länderspiegel das Thema Fluglärm nicht aus den Augen verlieren würden.

- **„Willkommen 2012“ vom 31.12.2011**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert eine Diskriminierung von Homosexuellen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Mit der vom Beschwerdeführer beanstandeten Moderation habe der Moderator versucht, lustig darauf anzuspielen, dass Marianne Rosenberg mit dem Titel „Er gehört zu mir“ zu einer Ikone in der männlichen homosexuellen Szene geworden sei. Eine Verärgerung des Beschwerdeführers sei nicht seine Intention gewesen und er bedaure diese.

- **„Das Winterwunderland – Geschichten rund ums Sellamassiv“ vom 01.01.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Petent beklagt einen Mangel an Unabhängigkeit und Informationsgehalt der Sendung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Bei dem vom Petenten kritisierten Film handle es sich um einen reinen Reisefilm zur Ausstrahlung an den Feiertagen. Das Format der Kurzreportage sei deswegen vor allem unterhaltungsorientiert und widme sich besonderen Menschen und Schauplätzen, die stellvertretend für die entsprechende Region stünden. Das ZDF berichte dabei unabhängig und ohne Einfluss Dritter.

- **„Stieg Larsson – Verblendung“ vom 02.01.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt einen Verstoß gegen die Jugendschutzrichtlinien des ZDF sowie gegen die vom Grundgesetz geschützte sittliche Wertordnung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In dem vom Beschwerdeführer kritisierten Film gebe es zwei Gewaltszenen, die nach Auffassung des ZDF-Jugendschutzbeauftragten für die Rezeption keinen beherrschenden Charakter hätten, sondern als Ausnahmen im Gesamtkontext zu sehen seien und somit von ihnen keine nachteilig beeinträchtigte Wirkung auf Jugendliche ab 16 Jahren ausgehe.

- **„heute journal“ vom 03.01.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Petent vermutet in der An- und Abmoderation des Beitrages „Vorwahlkampf in Iowa“ einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 3 Abs. 4 Satz 2 Alternative 3 sowie Art. 7 Abs. 2 jeweils in Verbindung mit Art. 1 Abs. 5 der Richtlinien für die Sendungen und Telemedienangebote des ZDF.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das „heute journal“ als tägliches Magazin-Format unter den Nachrichtensendungen des ZDF ordne das Geschehen des Tages ein und stelle Bezüge her; dies gelte insbesondere für die Moderatoren. Sie führten mit pointierten Moderationstexten in ein Thema ein und wählten dazu ihren eigenen Ton. So sei es auch in der vom Petenten kritisierten Moderation gewesen. Eine Geringschätzung der Ansichten, Werte und Lebensweise der Menschen in Iowa oder des bäuerlichen Berufsstandes insgesamt wäre damit nicht verbunden gewesen.

- **„ZDF spezial – Das Interview mit Bundespräsident Wulff“ vom 04.01.2012**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführer sehen in der Äußerung von Bettina Schausten zu den Übernachtungskosten eine Verletzung der ZDF-Programmgrundsätze, u. a. der Wahrheitspflicht gem. § 6 ZDF-Staatsvertrag.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Frau Schausten habe in dem Interview auf eine Gegenfrage des Bundespräsidenten zum Ausdruck gebracht, dass sie bei

Urlaubsaufenthalten bei Freunden einen finanziellen Beitrag leiste. Dies habe sie in dem mit FAZ geführten Interview am 06.01.2012 bestätigt und zugleich klargestellt, dass sie von Freunden, die bei ihr zu Gast seien, kein Geld annehme. In dem Interview mit dem Bundespräsidenten sei es um die von diesem kostenlos in Anspruch genommenen Urlaubsaufenthalte bei wohlhabenden Freunden gegangen. Auch wenn man das Eingehen von Frau Schausten auf die Gegenfrage des Bundespräsidenten als diskutabel ansehen könne, eine Verletzung von Programmgrundsätzen oder gar der Wahrheitspflicht liege in der Äußerung von Frau Schausten jedoch nicht.

- **„Moderne Wunder“ vom 05.01.2012 in ZDFinfo**

Behaupteter Verstoß: Der Petent vermutet in der Sendung Schleichwerbung für eine Schokoladen-Firma.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Dokumentation befasse sich mit der Geschichte und Herstellung von Schokolade vor allem in den USA; dies werde konkret anhand der Arbeitsweisen mehrerer Schokolade produzierender Unternehmen dargestellt. Es sei daher der Sache geschuldet, dass dabei die Firmen namentlich genannt würden und deren Logos erkennbar seien. Angesichts der Tatsache, dass es sich um eine US-amerikanischen Lizenzkauf-Produktion handle und darin die Bilder anders inszeniert seien als in vergleichbaren europäischen Produktionen üblich, würden entsprechende Beiträge in Zukunft unter diesem Gesichtspunkt noch gründlicher geprüft.

- **„heute journal“ vom 10.01.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert in dem Beitrag „FC Bayern in Indien“ die fehlende Trennung von Werbung und Nachricht sowie eine Verletzung der Menschenwürde.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Über Hunger und Ungerechtigkeit in der Welt würde im ZDF-Programm, auch im „heute journal“, immer wieder berichtet. Das bedeute jedoch nicht, dass deshalb nicht in kurzer Form über die Reise einer der international bekanntesten deutschen Fußballmannschaften berichtet werden könne. Auch sei in dem Beitrag thematisiert worden, dass bei der Reise wirtschaftliche Belange vor sportliche gestellt worden seien.

- **„heute journal“ vom 10.01.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert, dass in der Berichterstattung über den Bundespräsidenten wahrheitswidrig behauptet worden sei, Christian Wulff

habe in dem Fernsehinterview zugesagt, 400 Fragen und Antworten ins Netz zu stellen. Damit sei er mit einer falschen Behauptung als Lügner dargestellt worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der Sendung sei nicht behauptet worden, Bundespräsident Wulff habe zugesagt, 400 Fragen und Antworten ins Netz zu stellen. Seine Äußerungen im Interview mit ARD und ZDF vom 04.01.2012 seien korrekt wiedergegeben worden. In dem Beitrag sei gesagt worden: „In der Affäre Wulff geht es jetzt um Maßstäbe der Transparenz. Die neu zu setzen, davon hatte Wulff gesprochen im Interview vor sechs Tagen. Seine Anwälte würden jetzt alles ins Internet stellen. 400 Journalistenfragen hätten sie beantwortet, zum Teil sehr detaillierte.“

- **„Auf der Jagd nach verlorenen Schätzen“ vom 17.01.2012**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführer sehen in der Sendung die Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht, den Aufruf zu gesetzeswidrigen Handlungen sowie einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der Sendung sei nicht unzulässig für ein bestimmtes Produkt geworben worden. Die Darstellung eines Sondengängers mit einem solchen Gerät entspreche den realen Vorgängen, die zum Schatzfund geführt hätten. Werbung erfordere eine zielgerichtete Ansprache und Anpreisung eines bestimmten Produkts, meist sogar einer bestimmten Marke, was nicht geschehen sei. Der Schatzsucher habe zwar eine gesetzeswidrige Handlung begangen, dies werde im Film aber auch faktisch festgestellt. Insofern sei nicht zu gesetzeswidrigen Handlungen aufgerufen worden.

- **„Frontal 21“ vom 17.01.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt in dem Beitrag „Namensschilder für Polizisten“ eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Er halte es für verantwortbar, dem Sprecher des „Bundes der kritischen Polizeibeamte“ bekannt ist, zu Wort kommen zu lassen. Er vertrete eine begründbare, legitime politische Position.

- **„heute-show“ vom 27.01.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht in dem Beitrag über Christian Wulff eine Beleidigung des Bundespräsidenten.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Nachrichtensatire habe das Thema Christian Wulff nicht aussparen können. Dabei sei aber die satirische Betrachtung

des Vorganges nicht über das Maß dessen hinausgegangen, was im Rahmen von Satiresendungen üblich sei. Satire berge immer das Potential zu provozieren und zu polarisieren; sie sei insofern eine Gratwanderung.

- **„heute nacht“ vom 27.01.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer sieht in der Berichterstattung über den Wiener Korporationsball und die Demonstration dagegen Verstöße gegen die Gebote einer objektiven, umfassenden, wahrheitsgetreuen Berichterstattung sowie eine Verletzung des Prinzips der Trennung von Nachricht und Kommentar.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Bericht habe sich mit dem Ball und der Kritik an der Veranstaltung in journalistisch fairer Form auseinandergesetzt. Dabei habe die Demonstration sowie die Kritik der Demonstranten an Termin und Ort der Veranstaltung im Vordergrund gestanden; den meisten Medien sei der Zugang zum Ballsaal verwehrt worden. Der Reporter habe eine Position als neutraler Berichtersteller nicht verlassen. Es sei nicht behauptet worden, die Teilnehmer der Balles würden dem nationalsozialistischen Gedankengut nahestehen.

- **„drehscheibe Deutschland“ vom 30.01.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert in einem Beitrag über einen rückfällig gewordenen Sexualstraftäter einen Verstoß gegen das Gebot der Wahrhaftigkeit und Sachlichkeit der Berichterstattung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Es sei nicht pauschal behauptet worden, Sexualstraftäter hätten ein hohes Rückfallrisiko. Weder der Beitrag noch die Anmoderation hätten allgemeine Behauptungen über hohe Rückfallquoten enthalten. Es sei vielmehr über den konkreten Fall eines Vergewaltigers berichtet worden, der wegen günstiger Beurteilungen auf freien Fuß gesetzt wurde, dann aber doch wieder straffällig geworden war.

- **Blogbeitrag zum Thema Rechtsextremismus im politischen Blog „Kennzeichen Digital“**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht in dem Satz „Wer die Zusammenhänge zwischen den Ideologien Nationalsozialismus und Kommunismus nicht sehen will, ist blind“ eine Beleidigung.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Ein Blogbeitrag sei ein Kommentar und dementsprechend namentlich gekennzeichnet. Er gebe die Meinung des Autors wieder, nicht die Position von „heute.de“ oder dem ZDF. Dabei dürften auch Kommentare und Blogbeiträge nicht beleidigend sein. Allerdings sei eine gewisse

Zuspitzung in der Formulierung durchaus üblich. So sei der vom Petenten beanstandete Satz nicht als Beleidigung zu verstehen, sondern als die - wenn auch sehr zugespitzte - Meinung des Autors.

- **„SOKO Leipzig – Rollenspiel“ vom 06.01.2012**

Behaupteter Verstoß: Der Petent vermutet in der Episode „Rollenspiel“ einen Verstoß gegen geltende Jugendschutzrichtlinien durch die Darstellung von S/M-Praktiken sowie die Darstellung des Mordes durch Erstickten mit einer S/M-Maske.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der Episode gehe es um S/M-Fetisch-Partys in Leipzig, es sei aber ganz bewusst auf eine verführerische Darstellung dieses Milieus verzichtet worden. In Dialogen werde der Standpunkt vermittelt, dass S/M-Praktiken nur toleriert werden könnten, wenn beide Partner dabei freiwillig, im gegenseitigen Einvernehmen, mit Verantwortung und ohne gesundheitliche Schädigung handelten. Die Darstellung der Mordscene sei dramaturgisch zur Verdeutlichung des eigentlichen Tatmotivs erfolgt.

- **„heute“-Sendungen generell**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert die Schaltgespräche der Hauptstadt-Korrespondenten in den „heute“-Nachrichten als Meinungsmache.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In den Nachrichtensendungen des ZDF seien neben Nachrichten und Filmberichten auch Schaltgespräche und Kommentare möglich. Nachrichten und Kommentare würden dabei getrennt, indem Schaltgespräche und Kommentare deutlich durch An- und Abmoderationen ausgewiesen würden. In den Schaltgesprächen lieferten die Korrespondenten Hintergrundinformationen auf der Basis eigener Recherchen und trügen so mit ihrer Analyse zur Urteilsbildung der Zuschauer bei.

Der Beschwerdeführer hielt in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Der zuständige Programmausschuss Chefredaktion hat sich in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss am 10.02.2012 mit der Angelegenheit befasst. Er hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt und dem Fernsehrat empfohlen, die Programmbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Die Programmbeschwerde liegt dem Fernsehrat am 16.03.2012 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

2.) Sonstige Eingaben mit Programmbezug

Den Fernsehrat erreichten 78 sonstige Eingaben mit Programmbezug. Die Zuschriften der Zuschauer beschäftigen sich auch in diesem Berichtszeitraum mit einem breiten Spektrum von Themen und Sendungen.

Die aufgeführten Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte vom Intendanten beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. 11 Zuschriften erhielten keine Antwort, da diese im Petitum unklar waren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ruprecht Polenz', written in a cursive style.

Ruprecht Polenz